

# SATZUNG

## DER VEREINIGUNG DER GARTENFREUNDE

### „AN DE BAEK" e. V. SCHWERIN

#### §1

##### Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Die Vereinigung ist am 10.05.1990 gegründet worden und führt den Namen -Vereinigung der Gartenfreunde „An de Baek" e.V. Schwerin- und wird im Folgenden „KGV" genannt.
2. Der Sitz des KGV, Vereinigung der Gartenfreunde „An de Baek" e.V., ist Schwerin in Mecklenburg – Vorpommern.  
Die Anschrift des KGV lautet:  
Vereinigung der Gartenfreunde „An de Baek" e.V.  
Auf dem Dwang 70  
19053 Schwerin
3. Der KGV ist am 27.06.90 unter der Nummer 83 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen worden. Damit ist seine Rechtsfähigkeit gegeben.
4. Der KGV ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kleingartensparte „An de Baek" in Schwerin.
5. Der KGV ist Mitglied im Kreisverband Schwerin der Gartenfreunde e.V.

#### §2

##### Ziele, Aufgaben und Verhaltensgrundsätze

1. Zum Interessenbereich des KGV gehören gegenwärtig 210 Kleingärten mit einer Fläche von 9,4 ha.  
Standort : Gemarkung Schwerin, Dwang, Flur 64 und 65;  
Gemarkung Görries, östlich der Eisenbahnstrecke Schwerin – Ludwigslust bis Schulzenweg, Flur 2, Flurstück 59, 63 und 64;  
Gemarkung Görries, Kaspelwerder, Flur 2, Flurstücke 66 und 68
2. Der KGV unterstützt und fördert seine Mitglieder bei der Gestaltung und der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen und erholsamen Nutzung der, von ihm gepachteten, Kleingärten. Er koordiniert die Anschaffung und Erhaltung von Anlagen und technischem Gerät, das der Allgemeinheit dient. Er bemüht sich, ein sinnvolles Gemeinschaftsleben zu entwickeln. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke „im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung".  
Im Interesse seiner Mitglieder und aller Bürger der Stadt Schwerin unterstützt und fördert er alle Aktivitäten zum Schutz und zur Pflege der natürlichen Umwelt, auch der unserem Kleingartenbereich angrenzenden Landschaft.
3. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

5. Die Funktionen im KGV werden ehrenamtlich ausgeübt. Grundsätzlich darf kein Mitglied des KGV und keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen/Leistungsvergütungen begünstigt werden. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und die Obleute (Sitzungsgelder) werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen
6. Die Mittel des KGV sind satzungsgemäß ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Erhaltung seiner Kleingartenanlage einschließlich aller gemeinschaftlich genutzten Bauten, technischer Ausstattungen und Gerätschaften zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte sind nach buchhalterischen Grundsätzen ordnungsgemäß und prüfungsfähig zu belegen und nachzuweisen. Dies ist durch die Revisionskommission zu prüfen.  
Der KGV ist bereit, sich Prüfungen des zuständigen Finanzamtes zu stellen.
7. Pächter eines Kleingartens des KGV können nur seine Mitglieder sein. Eine zweckentfremdete Nutzung, seine volle oder teilweise Weiterverpachtung, die kostenlose Nutzung durch Fremde und die Vermietung des Gartenhauses ist nicht gestattet.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied unseres KGV kann jede volljährige Person werden, die diese Satzung anerkennt und in ihrem Sinne
  - durch die nichterwerbsmäßige gärtnerische und erholsame Nutzung eines, vom KGV gepachteten, Kleingartens aktiv wird und
  - das Vereinsleben aktiv mitgestaltet, unterstützt und fördert.

Pflichtmitglied ist, wer einen Kleingarten vom KGV pachtet.  
Freiwillige Mitglieder können

  - die Ehepartner, Partner der Lebensgemeinschaft und Kinder eines Pflichtmitgliedes und
  - alle Personen, die Interesse an der Pachtung eines Kleingartens vom KGV haben oder, aus welchen Gründen auch immer, diesen unterstützen und fördern wollen, werden.

Für alle Pflichtmitglieder, die ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen 1991 erfüllt haben und diese neu beschlossene Satzung anerkennen, wird die Mitgliedschaft fortgesetzt. Freiwillige Mitglieder müssen die Mitgliedschaft beantragen.
2. Die neue Mitgliedschaft ist beim Vorstand des KGV schriftlich zu beantragen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr und der Aushändigung dieser Satzung und ihre unterschriftliche Anerkennung wird die Mitgliedschaft vollzogen.  
Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab und der Antragsteller ist damit nicht einverstanden, muss auf seinen schriftlichen Antrag hin die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung,
  - Tod oder
  - Ausschluss.

Ein Anspruch auf die Rückzahlung des zeitanteiligen Beitrages für das laufende Jahr besteht nicht.  
Offene Forderungen an Mitgliedsbeitrag, Pacht, anteiligen Strom- und Wasserkosten u. a. sind nötigenfalls unter Ausnutzung von Rechtsmitteln zu realisieren. Vorrangig muss der Ausgleich durch Kürzungen der Erlöse erfolgen, die das Mitglied beim Nutzerwechsel des Kleingartens erzielt. Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft eines Pflichtmitgliedes ist mit der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages zum 30.11. des laufenden Jahres verbunden.

4. Endet die Mitgliedschaft durch Tod und wird dadurch der für einen Kleingarten bestehende Pachtvertrag unwirksam, ist auf schriftlichen Antrag innerhalb von 4 Wochen hin
- dem Ehepartner/Partner der Lebensgemeinschaft
  - einem Kind
- die Mitgliedschaft als Pflichtmitglied zu gewähren und das Pachtverhältnis auf ihn zu übertragen. Über eine Verweigerung aus triftigen Gründen muss, nach Anhörung des Antragstellers, die Mitgliederversammlung entscheiden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die Satzung und Beschlüsse des KGV bewusst verletzt,
  - seine Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht einhält, in laufenden Geschäftsjahr länger als drei Monate, nach den festgelegten Zahlungsterminen mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem KGV im Rückstand ist und diese trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss zuvor die Möglichkeit gegeben werden, seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich vorzutragen. Wird ein diesbezüglicher Termin unentschuldigt nicht wahrgenommen, kann der Vorstand ohne Anhörung/Stellungnahme entscheiden. In so einem Fall ist dieser Beschluss endgültig. Er muss nachweislich schriftlich zugestellt werden. Innerhalb von zwei Wochen nach nachweislich schriftlicher Zustellung des Beschlusses kann schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen fordern, dass es seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung vertritt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und wird auch getroffen, wenn die diesbezügliche Einladung nicht wahrgenommen wird.

#### §4

##### Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit weiteren finanziellen Verpflichtungen (Pacht, Umlagen u. a., -Strom- und Wasserkosten werden gesondert kassiert) in einem Betrag pünktlich zu bezahlen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung, möglichst im IV. Quartal des Geschäftsjahres, spätestens im 1. Quartal des Folgejahres wird
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages u.a.
  - die Zahlungsfrist (letzter Termin)
  - die Art und Weise der Zahlung/Kassierung jeweils beschlossen.
- Wird danach schriftlich gemahnt, ist eine Mahngebühr zu erheben, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

#### §5

##### Organe

1. Organe des KGV sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionskommission.
- Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in den § 6 bis 8 festgelegt.

#### §6

##### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im IV. Quartal des Geschäftsjahres, spätestens im 1.

Quartal des Folgejahres als Jahreshauptversammlung statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie beschließt.  
Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diesbezüglich einen schriftlichen Antrag mit Beratungsanliegen stellen.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können, insbesondere wegen Schwierigkeiten bei der Raumbeschaffung und verhältnismäßig hoher Kosten, bereichsweise (Zusammenfassung vom Obmannsbereichen in 2, höchstens 3 Gruppen durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, unter Beachtung der Beratungsanliegen, auf Beschluss des Vorstandes als Delegiertenversammlungen stattfinden.  
Mindestens 20 % der Mitglieder müssen dazu aus allen Obmannsbereichen delegiert werden.  
Die Soll-Teilnahme wird den Obleuten mit den Einladungen aufgegeben.  
Die Obleute sollten möglichst delegiert werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.  
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in den Obmannsbereichen und/oder Inserat bekannt gegeben werden.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse über
  - eine Überarbeitung/Neufassung der Satzung bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
  - und
  - die Auflösung der KGV bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Pflichtmitglieder.Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind exakt zu formulieren und als Anlagen beizufügen.
6. Das Anliegen einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist schwerpunktmäßig folgendes:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - Beschlussfassung über den Finanzplan für das folgende Jahr,
  - Entlastung des Vorstandes (Beschluss)
  - Beschlüsse über
    - a) Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfrist und Art und Weise der Zahlung/Kassierung (unterschiedlich für Pflicht- und Förder-Mitglieder)
    - b) zweckgebundene Umlagen, Finanzierungen,
    - c) Notwendigkeit und Umfang von Arbeitsleistungen der Pflichtmitglieder und Festlegungen über eine ausnahmsweise finanzielle Abdeckung,
  - Beschlussfassung über strittige Aufnahmeanträge und Ausschlüsse (soweit nicht aus zeitlichen Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden müssen)
  - Beschlussfassung über von Mitgliedern eingegangene/vorgetragene Anträge,
  - Neuwahl oder Nachwahl des Vorstandes und der Revisionskommission nach Ablauf der Wahlperiode oder im Ergebnis einer vorzeitigen Abwahl u. a. Gründen,
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung oder eine grundlegende Veränderung des KGV. Wenn der Austritt aus dem Kreisverband Schwerin/Gadebusch der Gartenfreunde e. V. beschlossen werden soll, muss diesem Gelegenheit gegeben werden, auf der Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen.
7. Das Finanzjahr des KGV wird in der Kassenordnung geregelt und liegt dem Vorstand vor. Die Kassenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 - 10 Mitglieder mit folgender orientierenden Aufgabenbegrenzung:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Kassierer
  - 3 bis 7 weitere Beisitzer für spezielle Vorstandsaufgaben
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den KGV gemeinsam im Rechtsverkehr und bei der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl, die Mitgliederversammlung kann jedoch eine öffentliche Wahl beschließen. Jedes Pflichtmitglied kann kandidieren. Vorstandmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheiden zwei und mehr Vorstandsmitglieder aus, sind möglichst kurzfristig Neuwahlen vorzunehmen. Die Wahl erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Zuständigkeiten und Pflichten des Vorstandes ergeben sich insbesondere aus den Festlegungen dieser Satzung. Hierzu folgende schwerpunktmäßige Orientierungen:
  - a) Entfaltung eines aktiven Vereinslebens
  - b) Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung
    - Koordinierung der Anschaffung, der Erhaltung und des Schutzes (auch Versicherung) aller gemeinnützigen Anlagen und Geräte
    - Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in der Kleingartenanlage
    - Abschluss von Pachtverträgen, ggf. auch ihre Kündigung
    - Ausarbeitung jährlicher Finanzpläne und die angepasste Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen und des Umfangs von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen für Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen
    - Organisierung, Durchführung und Kontrolle der Beitrags- und Pachtzahlungen und der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber und seitens des KGV
    - Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens nach buchhalterischen Grundsätzen.
  - c) Aufnahme neuer Mitglieder, Bearbeitung von Austrittserklärungen und des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Tod und die Durchführung von Ausschlussverfahren.
  - d) Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Bearbeitung von Vorschlägen, Anträgen u. a. seitens der Mitglieder und die Vorbereitung von Beschlüssen.
  - e) Durchführung von Beschlüssen und Ausübung einer Realisierungskontrolle.
  - f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KGV unter Mitwirkung der Obleute (erweiterte Vorstandssitzung).

Ist ein Schlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt worden, können oder müssen die Streitparteien, vom Vorstand dazu aufgefordert, eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
  - g) Durchführung regelmäßiger Beratungen und Erfahrungsaustausche mit den Obleuten, um ein aktives, satzungsgemäßes Vereinsleben zu gestalten.
5. Der Vorstand berät in der Regel einmal im Monat. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn dieser die Vorstandssitzung leitet.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder

seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Die Vorstandsmitglieder müssen diese Protokolle zu mindestens einsehen können.  
Einwände gegen seine Formulierung sind in der nächsten Sitzung vorzubringen.

7. Der Vorstand kann ständige Kommissionen und auftragsbezogene Arbeitsgruppen bilden.
8. Es besteht die Möglichkeit, Ehrenvorsitzende der Vereinigung durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Dieses Ehrenamt ist mit keinerlei Pflichten gegenüber der Mitgliedschaft verbunden. Es drückt die Anerkennung für langjährige, besondere Verdienste um die Vereinigung aus.

## §8

### Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern,
  - dem Vorsitzendenund
  - mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt.  
Im Übrigen gelten die Festlegungen unter § 7 Punkt 3 (Vorstandswahl)
3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können, mit beratender Stimme, an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.  
Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die Revisionskommission prüft mindestens zweimal jährlich, davon einmal im IV. Quartal in Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft.  
Prüfungsschwerpunkte:
  - Kassenführung
  - Buchführung/Belegwesen
  - Realisierung aller Einnahmen und Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen
  - Verwendung der Mittel lt. Satzung und jährlichem Finanzplan
  - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen und ggf. mündlich zu erläutern.  
Die Mitglieder sind jährlich auf den Jahreshauptversammlungen durch einen vorgetragenen Bericht zu informieren.

## §9

### Auflösung

1. Die Auflösung des KGV kann gemäß §6 Punkt 5 nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Pflichtmitglieder, durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke, mit Vorrang für die Förderung des Kleingartenwesens, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Schwerin ausgeführt werden.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2018 beschlossen. Sie wird wirksam, wenn die damit vollzogene Ablösung des Statuts vom 04.04.1992 durch das Amtsgericht Schwerin-Stadt bestätigt wird.  
Eine Ausfertigung der registrierten Satzung ist beim Kreisverband Schwerin der Gartenfreunde e.V. zu hinterlegen.